Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBBEO

für den Kindergarten St. Thomas

gültig ab 1. September 2026

KINDERGARTEN St. THOMAS

Erläuterungen

KBBEO: Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsreinrichtungsordnung
KBBE: Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
KBBG: Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsgesetz
Rechtsträger: Gemeinde St. Thomas

Inhaltsverzeichnis

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung 1
2. Arbeitsjahr 1
3. Ferien und Schließtage 1
4. Tägliche Öffnungszeiten 1
5. Aufenthaltsdauer 2
6. Bedarfserhebung 2
7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung 2
8. Kindergartenpflicht 4
9. Elternbeiträge und Beitragspflicht 4
10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung 5
11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung 5
12. Suspendierung 5
13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern 6
14. Pflichten der Eltern des Kindes 6
15. Pflichten des Rechtsträgers 8
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen 8
17. Einverständniserklärung 9

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde St. Thomas (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. 2023 mit Sitz in St. Thomas.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am **1. September** und dauert bis zum **31. August** des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

3.1 Ferien

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist an **fünf Wochen** des Arbeitsjahres zur Gänze **geschlossen**. Entsprechend den Schulferien ist zu Weihnachten zwei Wochen kein Betrieb, Ende August (vor dem Start ins neue Kindergartenjahr) ist der Kindergarten drei Wochen lang geschlossen. Auch an Zwickeltagen bei Feiertagen ist die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.2 Journaldienst

Während der **Herbstferien**, **Semesterferien**, **Osterferien** und für **drei Wochen im Juli sowie zwei Wochen im August** erfolgt in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Journaldienst.

Das heißt, dass im Vorfeld für diese Tage/Wochen der Bedarf der Eltern gesondert abgefragt wird und dann der Betreuungsschlüssel entsprechend angepasst wird.

St. Thomas arbeitet hinsichtlich der Kinderbetreuung mit den beiden anderen Hui-um-Gemeinden Michaelnbach und Pollham in Kooperation zusammen, sprich eine gemeindeübergreifende Betreuung kann je nach Bedarf erfolgen. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich, die Daten werden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weitergegeben.

3.3 Inanspruchnahme des Journaldiensts

An den genannten schulfreien Tagen bzw. Schulferien (vgl. 3.2.) steht die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren **Eltern** beide **berufstätig**, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, in Form eines Journaldienstes zur Verfügung.

3.4 Ferienfestlegung

Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Tägliche Öffnungszeiten

4.1 Kindergarten

Montag	7.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 13.00 Uhr

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.

5. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll **sechs Stunden**, einschließlich der Mittagsruhe **höchstens acht Stunden täglich**, nicht überschreiten.

5.1 Mittagsbetrieb

Die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt, außer für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen.

5.2 Festlegung Öffnungszeiten und Mittagsbetrieb

Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsessens können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

6. Bedarfserhebung

Jeweils im Jänner des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

7.1 Allgemein zugänglich

Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.

7.2 Anmeldung bis Ende Jänner

Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat mittels Online-Anmeldebogen, jeweils **bis spätestens Ende Jänner** bei der Leitung des Kindergartens St. Thomas zu erfolgen.

7.3 Mindestanmeldung

Eine Anmeldung für den Kindergarten muss für **mindestens drei Tage pro Woche**, die Anmeldung für **U3- bzw. Krabbelstubenkinder** muss für **mindestens zwei Tagen** pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

7.4 Benötigte Anmeldeunterlagen

- Onlineanmeldebogen (enthält Geburtsurkunde des Kindes, Sozialversicherungsnummer, Einverständniserklärungen) https://www.sankt-thomas.at/Buergerservice/Formulare
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder die letzte aktuelle Eltern-Kind-Pass Untersuchung;
- Kinder unter 3 Jahren: Bestätigung über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern;
- Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der KBBE (ab 13 Uhr) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten

7.5 Dauer Krabbelstuben- und Kindergartenbesuch

Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

7.6 Aufnahmezusage

Der Rechtsträger entscheidet bis spätestens 15. Juni über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

7.7 Aufnahmeverweigerung

Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

7.8 Aufnahmeprozedere Krabbelstube

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7.9 Aufnahme von Kindern anderer Gemeinden

Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. KBBG voraus. Die Zusage wird auf ein Jahr befristet und kann bei Bedarf verlängert werden.

8. Kindergartenpflicht

8.1 Beginn der Kindergartenpflicht

Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die **bis zum 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet** haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

8.2 Dauer der Kindergartenpflicht

Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 1. September nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist **an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche** grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

8.3 Unterschreitung der Mindestanwesenheit

Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben das Kindergartenpersonal von jeder Verhinderung schriftlich oder telefonisch unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Elternbeiträge und Beitragspflicht

9.1 Elternbeitrag

Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde St. Thomas einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

9.2 Umfasste Leistungen

Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

9.3 Beitragsfreiheit

Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe in einer Einrichtung bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes bis 13 Uhr beitragsfrei. Ab 13 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben, dies ist in einer eigenen Tarifordnung geregelt.

10. Abmeldung von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

10.1 Abmeldemodalitäten

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

10.2 Information an den Rechtsträger

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

11. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

11.1 Widerrufsgründe

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

11.2 Widerruf bei nicht vorhandener Kindergartenpflicht

Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

11.3 Schriftliche Begründung

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

12. Suspendierung

12.1 Suspendierungsgründe

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

12.2 Information an die Eltern

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

12.3 Dauer der Suspendierung

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

13. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

13.1 Regelmäßiger Austausch

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. **Rechtsträgervertreter*innen, Personal und Eltern achten auf einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation untereinander.**

13.2 Vorstellungen einbringen

Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre/seine Vorstellungen einzubringen.

13.3 Einberufung einer Elternversammlung

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

13.4 Elternvertretung

Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

14. Pflichten der Eltern des Kindes

14.1 Fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages

Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.

14.2 Zusammenarbeit

Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter*innen, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

14.3 Rechtzeitige Bekanntgabe einer Verhinderung

Die Eltern haben das Team der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.

14.4 Sorgfaltspflicht

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

14.5 Anwesenheit des Kindes

Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag **spätestens bis 8 Uhr anwesend** sein und **frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt** werden, um eine qualitative Bildungsarbeit ermöglichen zu können.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3 (§ 3a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.

14.6 Information über Krankheiten/ ärztliche Bestätigung

Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten (z.B. Augenkrankheiten, Magen-/Darminfekte, usw. – siehe Merkblatt auf unserer Homepage https://www.sankt-thomas.at/Einrichtungen/Kindergarten/Downloads) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.**

In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

14.7 Regelmäßiger Besuch des Kindes

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die KBBE regelmäßig besucht. Kann ein Kind die KBBE nicht besuchen, so haben die Eltern die Leitung der KBBE unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

14.8 Einhaltung der Ferienzeit

Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr **mindestens fünf Wochen Ferien** außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestes zwei Wochen durchgehend.

14.9 Aufsichtspflicht

Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die KBBE zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes in die KBBE. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

Außerhalb der KBBE besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der KBBE, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

14.10 Übergabe/ Abholung durch Beauftragte

Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

14.11 Mindestalter von Beauftragten

Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung/ dem Rechtsträger mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

14.12 Bustransport

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. In den Schulferienzeiten fährt kein Kindergartenbus.

14.13 Meldung Hauptwohnsitzverlegung

Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

14.14 Kindergartenplatz in der Hauptwohnsitzgemeinde

Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

15. Pflichten des Rechtsträgers

15.1 Nachweis ärztliche Untersuchung

Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger/bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

15.2 Ärztliche Hilfe

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der KBBE ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

15.3 Beaufsichtigungspflicht

Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der **proaktiven Übergabe** des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBEO sinngemäß auf diese Personen anzuwenden. (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

17. Einverständniserklärung

Die Einverständniserklärungen werden von den Erziehungsberechtigten im Zuge der Anmeldung zur Aufnahme in die KBBE eingeholt.

Bgm. Raimund Floimayr

Gemeinde St. Thomas Pol. Bez. Grieskirchen OÖ.

Weiters wird die Pädagogische Konzeption des Kindergartens St. Thomas vollinhaltlich mitgetragen.